



## AKTENNOTIZ

Aktenzeichen: 44-824-1-40-2022-SA

<b>Betreff:</b>	<b>Feststellung der Verpflichtung hinsichtlich der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Vorprüfung UVP-Pflicht)</b>
-----------------	--

<b>Datum:</b>	02.06.2023
---------------	------------

<b>Ersteller:</b>	Hr. Schraudner	0911-9773-1539	immissionsschutz@lra-fue.bayern.de
-------------------	----------------	----------------	------------------------------------

**Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Änderungsgenehmigung einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag; Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen und bei einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr (Nrn. 8.11.2.4; 8.12.1.2 sowie 8.12.3.1 des Anhangs der 4. BImSchV).**

### Sachverhalt:

Die Firma SWRN - Sekundärwertstoff Recycling Nürnberg GmbH betreibt auf dem Grundstück Föhrenweg 44 in 90547 Stein, Fl.-Nr. 147 - Gemarkung Stein, bereits eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Az. 411-824-1-40).

Am 05.10.2022 ging beim Landratsamt Fürth ein Antrag der SWRN - Sekundärwertstoff Recycling Nürnberg GmbH vom 09.08.2022 auf Änderungsgenehmigung einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag; Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen und bei einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr (Nrn. 8.11.2.4; 8.12.1.2 sowie 8.12.3.1 des Anhangs der 4. BImSchV) ein.

Konkret sollen die Erweiterung des Betriebsgeländes und Errichtung und Inbetriebnahme von Lagerflächen/Lagerboxen; Umbau der vorhandenen Halle zum Spänelager; Errichtung und Inbetriebnahme eines Tank- und Waschplatzes; Errichtung einer Überdachung; Änderung der Kapazitäten der Anlage; Änderung des firmeninternen Fuhrparks; Änderung der Betriebszeiten der Anlage erfolgen.

Gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 8.7.1.1 Spalte 2 des UVPG ist vor der Durchführung des Genehmigungsverfahrens im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Dies wäre der Fall, wenn die überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu dem Ergebnis führt, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen auf diese zu erwarten sind.

In den Antragsunterlagen der SWRN – Sekundärwertstoff Recycling Nürnberg GmbH vom 09.08.2022 waren Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls enthalten.

### **Verfahren:**

Im Verfahren zur allgemeinen Vorprüfung wurden das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sowie die folgenden Fachbereiche des Landratsamt Fürth als Träger öffentlicher Belange beteiligt: Sachgebiet 42 („Technischer Umweltschutz“, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft (FKS) und „Naturschutz Technik“) und Sachgebiet 34 („Umwelthygiene“).

Insgesamt führte die Prüfung der involvierten Fachstellen zu dem Ergebnis, dass keine der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete von dem Vorhaben betroffen sind.

Im Einzelnen führte die Prüfung zu folgenden Ergebnissen:

#### **Wasserwirtschaftsamt Nürnberg:**

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg betrachtete die Schutzgüter Fläche und Boden sowie Wasser, insbesondere die Versickerung von Niederschlagswasser aus den neu geplanten Dachflächen über eine geplante Füllkörperrigole. Hinsichtlich dieser Schutzgüter konnten durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg keine nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt werden, da sie bei einer schadlosen Versickerung nicht zu erwarten sind.

#### **Technischer Umweltschutz:**

Der technische Umweltschutz des Landratsamtes Fürth betrachtete die Schutzgüter Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit), Luft und Klima. Hinsichtlich dieser Schutzgüter konnten durch den technischen Umweltschutz keine nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt werden, da diese wegen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten bzw. nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten sind.

#### **Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft (FKS):**

Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft (FKS) am Landratsamt Fürth betrachtete die Schutzgüter Fläche und Boden sowie Wasser. Hinsichtlich dieser Schutzgüter konnten durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft keine relevanten Umweltauswirkungen festgestellt werden, da sie wegen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.

### Naturschutz-Technik:

Der Fachbereich Naturschutz-Technik betrachtete die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Landschaft und die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern. Hinsichtlich dieser Schutzgüter konnten durch den Fachbereich Naturschutz-Technik keine relevanten Umweltauswirkungen festgestellt werden.

### Gesundheitsamt (Umwelthygiene):

Das Gesundheitsamt (Umwelthygiene) äußerte sich als Fachstelle zu den Schutzgütern Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit), Fläche und Boden, Wasser, Luft und zur Wechselwirkung zwischen den genannten Schutzgütern. Hinsichtlich des Schutzgutes Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit) war zwar eine Relevanz bzgl. Boden-/Grundwasserkontamination durch Fahrzeugbetankungen erkennbar, jedoch konnten durch das Gesundheitsamt keine relevanten Umweltauswirkungen festgestellt werden, da sie wegen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind. Ferner konnten durch das Gesundheitsamt keine Anhaltspunkte für negative Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter festgestellt werden, da nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten sind.

### Ergebnis:

Der Fachbereich Immissionsschutz am Landratsamt Fürth kommt als zuständige Genehmigungsbehörde unter Beachtung sämtlicher Stellungnahmen der zu beteiligten Träger öffentlicher Belange zu folgendem Ergebnis:

Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass im Einwirkungsbereich der für die o.g. Änderungsgenehmigung keines der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete vorhanden ist.

Die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG sind durch die geplante Änderung der o.g. Anlage entweder nicht betroffen oder es liegen wegen der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese vor.

**Es ist daher gem. § 9 Abs. 2 i.V.m. 5 UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.**

Landratsamt Fürth  
Zirndorf, 02.06.2023

gez.

S c h r a u d n e r  
Verwaltungsfachwirt